

Mandatsannahme/Aktenanlage¹

Prüfung der Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes² (GwG)

Name und Anschrift der aufzeichnenden Stelle:

Bearbeiter/in:

Mandat/Aktenzeichen:

1. Kataloggeschäft

Betrifft das Mandat eines der folgenden Katalogtatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG?³

- | a) Mitwirkung an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften: | Ja | Nein |
|--|----|------|
| aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, | | |
| bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, | | |
| cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, | | |
| dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel, | | |
| ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder | | |
| b) Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten | | |
| c) Beratung des Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen | | |
| d) Erbringung von Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen | | |
| e) Erbringung von geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen | | |

2. Falls eine der vorstehenden Fragen mit „Ja“ beantwortet wurde, sind die folgenden Dokumentationsbögen¹ zu verwenden:⁴

Dokumentationsbogen zur Identifizierung von **natürlichen Personen**

oder

Dokumentationsbogen zur Identifizierung von **juristischen Personen und Personengesellschaften**

und ggf.

Dokumentationsbogen zur **Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten**

Datum

Unterschrift des verantwortlichen Rechtsanwalts

Dieser Vordruck ist ein Service der RAK Sachsen und wurde auf Grundlage der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Verfügung gestellten Materialien erstellt. Er soll eine möglichst allgemeinverständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Verpflichtete bleibt zur eigenständigen Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen im Einzelfall verpflichtet.

¹ Die RAK Sachsen empfiehlt für eine GwG-konforme und erleichterte Kanzleiorganisation, die GwG-Dokumentationsbögen sowie die nach § 8 GwG vorgenommenen Aufzeichnungen und Kopien (auch) getrennt von der Mandatsakte bzw. dupliziert in einem gesonderten (elektronischen) Ordner für Dokumente, die auf Grundlage des GwG erhoben wurden, aufzubewahren. Dies verschafft einen klaren Überblick und die eigene Nachkontrolle des Risikomanagements, ermöglicht einen schnellen und sicheren Abschluss bei Überprüfungsmaßnahmen und sichert zudem die Anonymisierung der einzelnen Mandanten.

² I. d. F. v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2602) m. W. v. 01.01.2020.

³ Im Rahmen übertragener Ämter, die kein Mandatsverhältnis begründen (z.B. Insolvenzverwalter, Schiedsrichter, Testamentvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer), ist der Rechtsanwalt – ungeachtet der etwaigen Einordnung in eine andere Verpflichtetengruppe des GwG – insoweit nicht Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG.

⁴ Erstrebt der Mandant eine **Rechtsberatung oder Prozessvertretung** können Rechtsanwälte gemäß § 10 Abs. 9 Satz 3 GwG dieses Mandat grundsätzlich auch dann annehmen, wenn etwa der Mandant noch nicht identifiziert oder der wirtschaftlich Berechtigte noch nicht abgeklärt werden kann. Befreit wird hierdurch nur von der für andere Verpflichtete geltenden Vorgabe, die Geschäftsbeziehung vor Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht zu begründen bzw. nicht fortzusetzen und zu beenden. Die Pflicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bleibt aber grundsätzlich bestehen. Für Tätigkeiten des Rechtsanwalts jenseits von Rechtsberatung und Prozessvertretung (z.B. reine Treuhandtätigkeit) gilt dieses **Mandantenprivileg** von vornherein nicht.